

Dr. Ernst F R I S E, Bgdr

Leiter der Abt.
"Heerespsychologischer Dienst"

Maria Theresien-Kaserne, Am Fasangarten 2
A - 1130 WIEN
Tel.Nr. 83 12 10

Wien, am 17. Dezember 1992

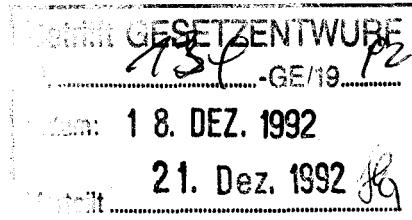
Bezug: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren; GZ. 21. 601/7-II/A/5/92

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Ernst FRIE

Hinsichtlich des o.a. Bezugs liegt mir die entsprechende **Stellungnahme** vom "BERUFS-VERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN" (BÖP) für das Präsidentium des Nationalrates und für das BMGSK vom 15. Dez. 1992 vor.

Als Fachpsychologe und aufgrund meiner Erfahrung als Leiter der Abteilung "Heerespsychologischer Dienst" des BMLV stimme ich der fundierten und umfassenden Stellungnahme des BÖP nicht nur vollinhaltlich und vorbehaltlos zu, sondern ich bin auch der Überzeugung, daß eine Nichtberücksichtigung der dort dargelegten Argumente die Tätigkeit von klinischen Psychologen in Krankenanstalten aufgrund dann zu unklarer Strukturen wesentlich erschweren würde.

Ich ersuche daher, die gegenständliche Stellungnahme im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens entsprechend zu würdigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Ernst FRIE)

Wird in 25-facher Ausfertigung dem
Präsidentium des Nationalrates übermittelt.